

**Gemeinsame Erklärung
des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages
und der Bundesagentur für Arbeit
zum Datenübermittlungsverfahren nach § 51 b SGB II**

Am 06. April 2005 fand zwischen Vertretern des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesagentur für Arbeit eine Besprechung zum Datenübermittlungsverfahren nach § 51 b SGB II statt. In dieser wurden grundlegende Fragestellungen zur Datensatzbeschreibung „XSozial-BA-SGB II“ und zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Institutionen erörtert.

Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung in zusammengefasster Form dargestellt:

1. Die zugelassenen kommunalen Träger sind zur Übermittlung der nach § 51 b SGB II geforderten Daten an die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet.
2. Das Benehmen über die Datensatzbeschreibung „XSozial-BA-SGB II“ ist auf dem Stand der Version 2.2 vom 06. April 2005 hergestellt. Die zugelassenen kommunalen Träger haben demzufolge die Daten an die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage dieser Datensatzbeschreibung zu übermitteln. Dies gilt auch für die Module 10 bis 15.
3. Die Bundesagentur für Arbeit wird gemeinsam mit den Vertretern des „Arbeitskreises § 51 b SGB II“ (vormals „Unterarbeitskreis“) die Module der Datensatzbeschreibung weiter überarbeiten und soweit möglich auch auf eine weitere Reduzierung der einzelnen Merkmale und Ausprägungen in den Modulen hinwirken. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge der kommunalen Vertreter zu den Modulen 10 bis 15.
4. Der „Arbeitskreis § 51 b SGB II“ ist autorisiert, die Datensatzbeschreibung selbständig fortzuentwickeln. Grundlegende Änderungen werden im „Arbeitskreis § 51 b SGB II“ vorbesprochen und den kommunalen Spitzenverbänden durch diesen zur Stellungnahme vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände sagen eine abschließende Stellungnahme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu.
5. Die offenen Fragen zu den Modulen 1, 6 und 8 wurden einer Klärung zugeführt. Notwendige Erläuterungen und Überarbeitungen werden in die Version 2.2 aufgenommen und veröffentlicht.
6. Die Beteiligten waren sich einig, dass ab dem Monats April 2005 die Datenlieferungen an die BA mit dem Ziel der vollumfänglichen Lieferung im Sinne der Datensatzbeschreibung erfolgen sollte. Den Besprechungsteilnehmern ist gleichwohl bewusst, dass die Lieferbarkeit der Daten insbesondere zu den Modulen 10 bis 15 von den Fortschritten bei der Gewährung der Eingliederungsleistungen und den technischen Voraussetzungen zur Datenübermittlung abhängig ist. Kommunale Träger liefern die Daten entsprechend dem Umfang ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung gemäß §§ 6, 6a SGB II. Der Mindestanforderungskatalog verliert seine Gültigkeit.